

# Statuten

## 1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Unter dem Namen mensh & organisation Genossenschaft besteht mit Sitz in Winterthur eine auf unbeschränkte Dauer gegründete Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff.
- 1.2. Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihrer Mitglieder
  - a) die Entwicklung, Umsetzung, Förderung und Erforschung des organisationalen Lernens zur Erhöhung des Wirkungsgrades von Organisationen aus dem Profit- und Non-Profitbereich;
  - b) die Erbringung diversifizierter Dienstleistungen. Die Bereiche der (Re-) Integration und der Gesundheitsförderung bilden einen Schwerpunkt;
  - c) die Vermittlung und den Austausch von Know-how und Beteiligungs-möglichkeiten.Die Mitglieder haben die Möglichkeit, sich an der Geschäftstätigkeit zu beteiligen.
- 1.3. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch
  - a) Forschung und Entwicklung in den Bereichen organisationales Lernen und Gesundheitsmanagement
  - b) die Führung und Unterstützung von Institutionen im Auftrag derer Trägerschaft
  - c) die Beratung und Vernetzung von lernenden Organisationen
  - d) die Führung eigener Projekte

## 2. Mitgliedschaft

- 2.1. Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden, sofern sie mindestens einen Genossenschaftsanteil übernehmen und aufgrund ihrer Haupttätigkeit bzw. Zwecksetzung in der Lage sind, bei der Realisierung der Ziele der Genossenschaft mitzuarbeiten.
- 2.2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses des Vorstandes. Der Vorstand beschliesst endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung der gezeichneten Genossenschaftsanteile.
- 2.4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren
  - den Statuten und Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzukommen.

### **3. Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 3.1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch den Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss
- 3.2. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar.
- 3.3. Ausscheidende Mitglieder haben - mit Ausnahme der Rückzahlung der von ihnen übernommenen Anteile - keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.
- 3.4. Die Genossenschaft ist berechtigt, ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehende Forderungen mit seinem Genossenschaftsanteil zu verrechnen.
- 3.5. Austritt: Der Austritt aus der Genossenschaft kann jederzeit schriftlich auf Ende eines Geschäftsjahres eingereicht werden. Er muss drei Monate vorher im Besitz des Vorstandes sein.
- 3.6. Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane grob und trotz schriftlicher Mahnung zuwiderhandelt, wenn es in schwerwiegender Weise die Genossenschaft schädigt oder wenn es für seine Beiträge nicht aufkommt. Der Vorstand bestimmt über den Ausschluss. Dem betroffenen Mitglied steht das Rekursrecht an die GV innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Beschlusses des Vorstandes zu.

### **4. Finanzielle Bestimmungen**

- 4.1. Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile, welche auf einen Nennwert von je Fr. 5'000.-- lauten und voll einbezahlt sein müssen.
- 4.2. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.
- 4.3. Bei Austritt oder Ausschluss aus der Genossenschaft wird dem Mitglied sein Anteilscheinkapital zum Bilanzwert des Austrittsjahres, höchstens aber zum Nominalwert zurückbezahlt, wobei es dem Vorstand freisteht, den Zeitpunkt der Auszahlung festzulegen. Diese hat aber innerhalb eines Jahres zu erfolgen.

## **5. Rechnungswesen**

- 5.1. Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens zu Erwerbskosten bilanziert werden.
- 5.2. In einem Anhang sind mindestens aufzuführen:  
der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.
- 5.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der erste Jahresabschluss erfolgt per 31. Dezember 2005.

## **6. Die Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## **7. Die Generalversammlung (GV)**

- 7.1. Zur Teilnahme an der GV ist jedes Genossenschaftsmitglied berechtigt. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.  
Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- 7.2. Die ordentliche GV findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Die schriftliche Einladung zur GV hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 7.3. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:
  - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
  - Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
  - Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über die Verwendung des Reinergebnisses
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
  - Behandlung von Einsprachen über den Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern
  - Beschluss über Anträge, die dem Vorstand bis spätestens einen 20 Tage vor der GV eingereicht wurden
  - Änderung und Ergänzung der Statuten sowie Auflösung oder Fusion der Genossenschaft
  - Genehmigung des Geschäftsreglementes und Erlass von anderen Ausführungsbestimmungen der Statuten
- 7.4. Die GV beschliesst und wählt in der Regel in offener Abstimmung. Sie kann geheime Abstimmung beschliessen. Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 7.5. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Antrag von 10 % der Mitglieder einberufen werden.

## **8. Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, die auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft in sämtlichen Belangen, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Ihm obliegt die Geschäftsleitung.

Die Vorstandsmitglieder verpflichten die Genossenschaft nach aussen durch Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand ist befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft Prokura zu erteilen.

- 8.2. Der Vorstand kann ohne Einwilligung der Generalversammlung die ganze Geschäftsführung oder einzelne Zweige an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen. Insbesondere delegiert er die Führung des Instituts für organisationales Lernen und die Führung externer Leistungsaufträge an geeignete Personen oder Gremien.
- 8.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- 8.4. Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

## **9. Die Revisionsstelle**

- 9.1. Als Revisionsstelle wird für eine einjährige Amtsdauer eine Treuhand- oder eine Revisionsgesellschaft gewählt werden, sofern sie von einem schweizerischen Fachverband anerkannt ist.
- 9.2. Die Revisionsstelle hat insbesondere die Aufgabe zu prüfen, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass
- die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
  - der Antrag des Vorstands an die GV über die Verwendung des Reinertrages nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

Sie erstattet der GV schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

- 9.3. Der Vorstand übergibt der Revisionsstelle alle Unterlagen und erteilt ihr die Auskünfte, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf Verlangen auch schriftlich.

## **10. Schlussbestimmungen**

- 10.1. Die Änderung und Ergänzung der Statuten sowie die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschafter und Genossenschafterinnen.
- 10.2. Im Falle einer Liquidation werden zuerst die Passiven gedeckt. Sodann werden die Genossenschaftsanteile höchstens zum Nominalwert ausbezahlt. Ein allfälliger Überschuss fällt im Verhältnis zur geleisteten Stundenzahl des laufenden Geschäftsjahres den Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- 10.3. Mitteilungen an die Genossenschafter und Genossenschafterinnen erfolgen schriftlich.
- 10.4. Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Diese Statuten wurden am 11. April 2005 angenommen und in Kraft gesetzt.  
Sie wurden am 2. Februar 2006 (Zweckartikel) und am 25. August 2008 geändert.  
Die aktuelle Fassung wurde im vorliegenden Wortlaut beim Handelsregisteramt eingereicht.